



## Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter

Das Amtsgericht Frankfurt am Main führt eine Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter.<sup>1</sup> Sie dient der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Bewerber um die Bestellung zum Insolvenzverwalter im konkreten Fall und der Sicherung des chancengleichen Zugangs (vgl. BVerfG NJW 2006, 2613 ff.).

Die Auswahlliste steht allen Richterinnen und Richtern zur Verfügung, die Insolvenzsachen bearbeiten. Sie ist aber nicht grundsätzlich verbindlich; in Ausnahmefällen kann das Gericht auch einen nicht gelisteten Verwalter bestellen.

Die Aufnahme eines Insolvenzverwalters in die Vorauswahlliste erfolgt in Anlehnung an die Empfehlungen der sog. Uhlenbruck-Kommission (NZI 2007, 507 ff.) unter den folgenden **Voraussetzungen**:

### 1. Ausbildung

Erforderlich ist der Abschluss einer rechtswissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder anderen Hochschulausbildung mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung. Haben sich bereits Bewerber bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main im Rahmen früherer Tätigkeiten als Insolvenzverwalter bewährt, kann von vorstehenden Anforderungen im Einzelfall abgesehen werden.

---

<sup>1</sup> soweit hier Begriffe in männlicher Form verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

## **2. Theoretische Kenntnisse und praktische Tätigkeit**

Der Bewerber muss über besondere insolvenzrechtliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.

Erforderlich ist weiterhin der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen umfassenden verwalterspezifischen Tätigkeit in einem Insolvenzverwalterbüro oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Verwalter.

In der Bewerbung sollen Referenzfälle angegeben werden.

## **3. Büroausstattung und qualifizierte Mitarbeiter**

Erforderlich sind eine dem Stand der Technik entsprechende insolvenzspezifische Büroausstattung einschließlich aktueller Software sowie eine angemessene Zahl qualifizierter Mitarbeiter.

## **4. Ortsnähe / Erreichbarkeit**

Grundsätzlich ist Ortsnähe zu verlangen, das heißt die jederzeitige Erreichbarkeit des Insolvenzverwalters für alle Verfahrensbeteiligten und Präsenz des Insolvenzverwalters vorzugsweise im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

Von diesem Erfordernis kann in Ausnahmefällen überregionalen und internationalen Bezugs abgewichen werden. Auch in den Fällen des Abweichens von dem Erfordernis der Ortsnähe muss gewährleistet sein, dass der Insolvenzverwalter sowie die für einzelne Verfahrensbereiche zuständigen Mitarbeiter erreichbar sind.

## **5. Unabhängigkeit**

Der Bewerber für die Vorauswahlliste muss für das konkrete Verfahren unabhängig sein.

## **6. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Der Bewerber muss über eine ausreichende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verfügen.

## **7. Geordnete Vermögensverhältnisse**

Erforderlich ist die Versicherung, dass die Vermögens- und Einkommensverhältnisse geordnet sind und keine Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-, Konkurs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren anhängig sind und kein Restschuldbefreiungsverfahren betrieben wird.

## **8. Keine Vorstrafen**

Erforderlich ist weiterhin die Versicherung, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat, insbesondere nicht wegen eines Vermögensdelikts, einer Steuerhinterziehung oder eines Insolvenz- oder Konkursvergehens erfolgt ist.

## **9. Bewerbung und persönliche Vorstellung**

Erforderlich ist schließlich eine ausführliche schriftliche (nicht: *handschriftliche*) Bewerbung, die eine Überprüfung des Vorliegens der vorgenannten Voraussetzungen ermöglicht; ein Lebenslauf ist beizufügen.

Darüber hinaus ist eine persönliche Vorstellung bei dem Insolvenzgericht (nach telefonischer Absprache) erforderlich.

Soweit binnen **drei Jahren** nach Aufnahme in die Vorauswahlliste keine Bestellung zum Insolvenzverwalter in einem konkreten Fall durch das Amtsgericht Frankfurt am Main erfolgt, ist für den Verbleib in der Vorauswahlliste eine erneute Bewerbung erforderlich, wobei eine Bezugnahme auf eine frühere Bewerbung möglich ist.

Die Auswahlentscheidung *im konkreten Fall* erfolgt unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Kriterien auf der Grundlage der Besonderheiten des Einzelfalls durch die jeweils zuständige Insolvenzrichterin bzw. den jeweils zuständigen Insolvenzrichter nach den Kriterien des § 56 InsO in richterlicher Unabhängigkeit. Wegen der Vielzahl der beim Amtsgericht Frankfurt am Main vorliegenden Bewerbungen kann eine verbindliche Zusage für eine baldige Bestellung nicht gegeben werden.

Frankfurt am Main, den 12. November 2010

Die Richterinnen und Richter des Amtsgerichts – Insolvenzgericht - Frankfurt am Main